

Jahresbericht 2021 und Ausblick zu den Leistungsbereichen des Amtes 402

Produktverantwortlich:

Amtsleiter Maik Hoffmann

Tel.: 05121 309-4391 / E-Mail: Maik.Hoffmann@LandkreisHildesheim.de

Kurzvorstellung des Amtes 402:

Das Amt für Teilhabe und Rehabilitation hat als wesentliche Aufgabenschwerpunkte den Bereich der Bearbeitung der Eingliederungshilfe nach SGB IX und die Aufgaben nach dem Betreuungsrecht. Darüber hinaus ist dem Amt 402 die Fachstelle für Inklusion, als zentrale Anlaufstelle für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Landkreis Hildesheim, zugeordnet.

Die Berichterstattung des Amtes 402 umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. ***Eingliederungshilfe für behinderte Menschen***
 - *Leistungen nach dem SGB IX: Produktgruppe 314 (wesentliches Produkt)*
 - *Hilfen zur Gesundheit (Amt 402): Produkt 314-402*
2. ***Soziales Entschädigungsrecht und Lastenausgleich***
 - *Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz: Produkt 321-001*
 - *Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge: Produkt 344-001*
 - *Lastenausgleich: Produkt 351-005*
3. ***Aufgaben nach dem Betreuungsrecht: Produkt 343-001***
4. ***Förderung von sozialen Einrichtungen (Amt 402): Produkt 315-001***
5. ***Fachstelle Inklusion***
6. ***Landeserstattungen nach dem Nds. AG SGB IX/XII (Amt 402): Produkt 314-010***
7. ***Verwaltung der Eingliederungshilfe: Produkt 314-901***

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte sind die Rechtsgrundlagen in den Sozialgesetzbüchern 1. bis 12. Buch (SGB I bis XII), im Betreuungsgesetz (BtG), in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie zahlreicher weiterer Gesetze verortet.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31, sowie in der Außenstelle Alfeld, Ständehausstr. 1, wahrgenommen. Laut Sollstellenplan verfügt das Amt 402 im Haushaltsjahr 2021 über insgesamt 50,05 Vollzeitstellen, die sich wie nachfolgend auf die verschiedenen Bereiche verteilen (in Klammern die Anzahl im Jahr 2020):

1. Zentralbereich (Amtsleitung, Fachstelle für Inklusion, Vertragswesen, Haushalt und Systemadministration): 6,00 Stellen (6,00 Stellen)
2. Team Eingliederungshilfe: 34,80 Stellen (33,85 Stellen)
3. Team Betreuungsstelle: 9,25 Stellen (9,00 Stellen)

Im Jahr 2021 waren nicht alle Stellen durchgängig besetzt, so dass in dem Berichtsjahr durchschnittlich rund 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt 402 beschäftigt gewesen sind.

Zentrale Stellen im Amt 402 (zum Stand der Berichterstattung im Juli 2022)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen:

Teamleitung (1. stv. Amtsleitung): Frau Elke Wirries

Tel.: 05121 309-3341 / E-Mail: Elke.Wirries@LandkreisHildesheim.de

Betreuungsstelle:

Teamleitung (2. stv. Amtsleitung): Herr Holger Meyer

Tel.: 05121 309-4271 / E-Mail: Holger.Meyer@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Inklusion

Frau Cornelia Oppermann

Tel.: 05121 309-5532 / E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Herr Björn Bartels

Tel.: 05121 309-5531 / E-Mail: Björn.Bartels@LandkreisHildesheim.de

Aufgaben des Amtes 402:

1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Leistungen nach dem SGB IX (Produktgruppe 314)

Vorbemerkung: Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist durch die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Neuschaffung des SGB IX grundlegend verändert worden.

Das SGB IX definiert als Aufgabe der Eingliederungshilfe, „Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ Diese Definition orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Erstmalig werden, nach den gesetzlichen Änderungen, für das Berichtsjahr 2021 wieder Daten, wie z.B. Fallzahlen oder einzelne Finanzdaten, dargestellt. Diese Daten werden dauerhaft erfasst und sollen allen Interessierten ermöglichen, entsprechende Verläufe und Entwicklungen nachzuvollziehen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen im Leistungsbezug – örtl. Tr. ohne Stadt Hildesheim (Stichtag 31.12.)		
2020 937 Personen	2021 934 Personen	Soll-Planwert 2022 950 Personen
Personen im Leistungsbezug – überörtl. Tr. ohne Stadt Hildesheim (Stichtag 31.12.)		
2020 1.448 Personen	2021 1.456 Personen	Soll-Planwert 2022 1.460 Personen

Die Produktgruppe 314 wurde im Jahr 2021 als wesentliches Produkt in den Haushalt des Landkreises Hildesheim aufgenommen.

Nachfolgend eine Darstellung der neuen Produkte in der Produktgruppe 314 (EGH nach SGB IX):

314-010 Zahlungen Abrechnung nach dem SGB IX (§§ 4-8 sowie §§ 22 ff. Nds. AG SGB IX/XII)
In diesem Produkt werden die Zahlungen, die zwischen dem Landkreis Hildesheim (örtlicher Träger der Eingliederungshilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe) zum Ausgleich der Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen sowie Erstattung von Personal- und Sachkosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips dargestellt (sh. auch die Ausführungen auf den Seiten 6 und 7). Darüber hinaus enthält das Produkt die Ausgleichzahlungen zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim für die dortige Aufgabenwahrnehmung.

314-101 Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen werden erbracht, um Behinderungen oder Einschränkungen einschließlich chronischer Erkrankungen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen sowie eine

Verschlimmerung und Pflegebedürftigkeit ggf. zu vermeiden. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den Träger der Eingliederungshilfe entsprechen denen der gesetzlichen Krankenversicherung; sie werden entsprechend nur für Personen erbracht, die die erforderlichen Leistungen nicht von anderen Sozialversicherungsträgern erhalten.

314-201 Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX)

Leistungen zur Beschäftigung ermöglichen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt und
2. ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben wird dabei überwiegend durch die Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erbracht. Für vereinzelte Personen wurde ein Budget für Arbeit bewilligt.

Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen		
2020 658 Personen	2021 654 Personen	Planwert 2022 660 Personen

314-301 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)

Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden u.a. für Schulassistenten bewilligt, um den Kindern mit Behinderungen die Teilhabe am Besuch der Schule zu ermöglichen.

Kinder, die Schulassistentenleistungen in Regel- oder Förderschulen erhalten (Schuljahr)		
2020/2021 98 Personen	2021/2022 96 Personen	Sollwert 2022/2023 100 Personen
Finanzleistungen für Schulassistenten in Regel- und Förderschulen (Schuljahr)		
2020/2021 1.657.602,49 €	2021/2022 1.740.489,00 €	Planwert 2022/2023 1.800.000,00 €

314-401 Leistungen für Wohnraum (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 77 SGB IX)

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Sie umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

314-501 **Assistenzleistungen** (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX)

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Leistungsberechtigte Personen, die einfache oder qualifizierte Assistenzleistungen erhalten		
2020 1.013 Personen	2021 1.025 Personen	Planwert 2022 1.030 Personen

314-601 **Heilpädagogische Leistungen** (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder

2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Sie umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind.

Kinder in I-Gruppen von Kindergärten und Krippen, in Sprachheil- und Sonderkindergärten		
2020 261 Personen	2021 264 Personen	Planwert 2022 280 Personen

314-701 **Kenntnisse und Fähigkeiten / Förderung Verständigung / Mobilität** (§99 SGB IX)

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten etc. werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Die Leistungen zur Mobilität umfassen:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug

314-801 **Sonstige Leistungen / Weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe**

Es handelt sich um dabei Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Diese werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. In diesem Produkt werden folgende Leistungen zusammengefasst:

- Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX)
- Hilfsmittel als soziale Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 84 SGB IX)
- Besuchsbeihilfen (§ 113 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 115 SGB IX)
- Sonstige/andere Leistungen der sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 1 SGB IX)
- Leistungen in besonderen Wohnformen (§ 113 Abs. 5 SGB IX)

Allgemeine Finanzdaten für den Bereich des SGB IX (Amt 402) und SGB XII (Amt 403) und Vergleich des kumulierten Finanzaufwandes von 2019-2021:

Jahr 2019	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	52.448.531,45 €	4.537.955,05 €	11.624.636,50 €	2.942.812,42 €
davon örtlich (Landkreis)	12.881.324,68 €	3.805.957,11 €	8.819.695,65 €	1.180.776,43 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	39.567.206,77 €	731.997,94 €	2.804.940,85 €	1.762.035,99 €
abzgl. Landeserstattung	40.514.123,37 €	4.769.677,29 €	11.380.783,19 €	3.070.969,60 €
verbleibender Aufwand Landkreis	11.818.381,97 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	13.992.053,19 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	25.810.435,16 €			

Jahr 2020	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	57.641.992,35 €	5.771.797,02 €	13.462.056,17 €	1.905.837,50 €
davon örtlich (Landkreis)	16.782.696,95 €	7.330,00 €	0,00 €	393.331,64 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	40.859.295,40 €	5.764.467,02 €	13.462.056,17 €	1.512.505,86 €
abzgl. Landeserstattung	45.163.643,74 €	5.406.568,16 €	12.350.137,44 €	2.037.775,22 €
verbleibender Aufwand Landkreis	13.823.558,48 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	15.626.530,83 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	29.450.089,31 €			

Jahr 2021	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	58.598.774,48 €	6.726.215,69 €	14.359.028,87 €	2.292.333,20 €
davon örtlich (Landkreis)	17.055.927,74 €	19.506,98 €	0,00 €	468.442,39 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	41.542.846,74 €	6.706.708,71 €	14.359.028,87 €	1.823.890,81 €
abzgl. Landeserstattung	48.212.555,30 €	4.588.547,04 €	13.450.710,49 €	1.808.775,85 €
verbleibender Aufwand Landkreis	15.560.659,42 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	13.087.732,00 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	28.648.391,42 €			

Den o.g. Darstellungen ist zu entnehmen, dass die Aufwendungen sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX wie auch der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zur Pflege und Grundsicherung) kontinuierlich angestiegen sind.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe weisen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr lediglich einen Anstieg von ca. 1,6 % aus, allerdings sind bei der Interpretation dieses Prozentwertes einige Faktoren zu berücksichtigen.

Zum einen wurden untypischerweise im Jahr 2021 die Erstattungen für Sprachheilbehandlungskosten gleich für mehrere Jahre und Fälle von den Krankenkassen (insgesamt in der Höhe eines mittleren sechsstelligen Betrages) erstattet. Zum anderen kamen teilweise Auszahlungen, die nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erfolgen, nicht wie ursprünglich geplant im Jahr 2021 zur Auszahlung. Die tatsächliche prozentuale Steigerungsrate, ohne Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, belief sich auf circa 3 %.

Weiterhin führten höhere Erstattungsleistungen des Landes Niedersachsen dazu, den erhöhten Aufwand zu kompensieren.

Zum Aufwand in Bezug auf den Finanzvertrag mit der Stadt Hildesheim ist anzumerken, dass der Stadt Hildesheim durch die letztjährige Spitzabrechnung eine erhebliche Nachzahlung in Höhe von

über zwei Millionen Euro zustand. Infolgedessen wurden die letzten zwei Abschlagszahlungen (November/Dezember 2021) für den Finanzvertrag ausgesetzt.

Dies begründet den erheblich verringerten Aufwand für den Finanzvertrag im Vergleich zum Vorjahr.

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 311-402)

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII und daraus folgt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Im diesem Rahmen werden Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

2. Soziales Entschädigungsrecht und Lastenausgleich

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Produkt 321-001)

Die Kriegsofopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen.

Die Kriegsofopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ergänzt die übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsofopferversorgung) durch besondere Hilfen im Einzelfall.

Neben Opfern des Krieges erhalten auch weitere Personengruppen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge in entsprechender Anwendung des BVG. Hierzu gehören als wichtigste Gruppe die Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge (Produkt 344-001)

Das Produkt umfasst neben Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts auch Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sowie Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Leistungsberechtigt sind u.a. Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen und Betroffene rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR.

Lastenausgleich (Amt 402 / Produkt 351-005)

Zu diesem Produkt gehören die Aufgabenbereich der Abrechnung der Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Die Unterhaltshilfe ist eine Form der Kriegsschadenrente, die zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und evtl. Späterschäden unter den Voraussetzungen des LAG gezahlt werden. Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist seit Jahren altersbedingt stark rückläufig. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeträger auf Verfahrensweisen geeinigt, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren. Mittlerweile erfolgt die Abrechnung bundesweit durch die AOK Sachsen-Anhalt.

3. Aufgaben nach dem Betreuungsrecht (Produkt 343-001)

Die Betreuungsstelle des Landkreises Hildesheim ist die örtlich zuständige Behörde nach dem Nds. Betreuungsbehördengesetz. (Nds. BtBG). Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf den Bereich des Landkreises und der Stadt Hildesheim mit den Amtsgerichten in Alfeld, Elze und Hildesheim.

Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit sind:

- a) Sachverhaltsaufklärungen für die Gerichte (§ 8 BtBG) durch die Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes, wenn für einen volljährigen Menschen eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 BGB angeregt wird (Betreuungsgerichtshilfe).
- b) Gewinnung einer ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen und freiberuflichen Betreuerinnen und Betreuern, sowie deren regelmäßige Information, Beratung und Unterstützung.
- c) Information und Beratung der Bevölkerung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, einschließlich der hierzu möglichen öffentlichen Beglaubigung (§ 6 BtBG).
- d) Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation.

Sachverhaltsaufklärungen / Betreuungsgerichtshilfe

Im Jahre 2021 wurde die Betreuungsstelle in 2.632 Verfahren (2020: 2.637) von den Amtsgerichten zur Erstellung eines Sozialberichtes und Abgabe eines Betreuervorschlages aufgefordert. Von diesen Aufträgen betrafen 1.287 Fälle Neuverfahren (2020: 1.342), d.h. die erstmalige Anregung einer rechtlichen Betreuung. Bei den im Jahre 2021 erfolgten 2.632 Aufträgen der Gerichte zur Sozialberichterstattung wohnten 1.303 Personen im Landkreis, 1.165 in der Stadt Hildesheim sowie 164 Personen außerhalb des Landkreises.

Im Rahmen eines hausintern vereinbarten Qualitätsstandards sollen die Aufträge innerhalb einer Zeit von 28 Tagen nach Auftragseingang mit einer qualifizierten Sozialberichterstattung abgeschlossen werden. Auf Grund der in der Vergangenheit deutlich angestiegenen Auftragszahlen musste diese Bearbeitungszeit bis auf weiteres auf 42 Tage angehoben werden.

Zusätzlich wurde die Betreuungsstelle in fünf (2020: neun) Verfahren von den Gerichten mit der – teilweise zwangsweisen – Vorführung/Unterbringung von Betroffenen beauftragt.

Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Grundsatz des Betreuungsgesetzes ist die Führung einer rechtlichen Betreuung im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Sofern keine geeigneten engagierten Personen zur Verfügung stehen,

erfolgt die Übertragung auf eine freiberufliche oder in einem Betreuungsverein beschäftigte Person.

Auch das Jahr 2021 war bedingt durch die Corona-Pandemie außerordentlich schwierig. So mussten z.B. alle Veranstaltungen, die eine größere Zahl von Teilnehmenden bedingen, leider abgesagt werden. Beratungen zu dem Thema konnten nur telefonisch und in Ausnahmefällen unter Beachtung der Hygiene-Vorschriften durch persönliche Gespräche durchgeführt werden. Unbeschadet dieser Situation haben im Jahr 2021 insgesamt 23 Personen eine ehrenamtliche Betreuung neu oder eine weitere zusätzliche Betreuung übernommen.

Information und Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten

Die rechtzeitige Erstellung einer schriftlichen Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich machen. Die in der Vergangenheit regelmäßig monatlich stattfindenden kostenlosen Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im Kreishaus, aber auch auf Einzelanfrage bei Vereinen und Verbänden mussten aufgrund der Corona-Pandemie leider komplett abgesagt werden. Somit war es nur in einem sehr begrenztem Umfang möglich, z.B. durch eine telefonische Beratung, die entsprechenden Informationen den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen. Es ist beabsichtigt nach Beendigung der pandemiebedingten Einschränkungen diese Informationsveranstaltungen wieder aufzunehmen.

Gegen eine Gebühr von 10 € beglaubigt die Betreuungsstelle auch die Unterschrift/Handzeichen unter einer Vorsorgevollmacht. Im Jahr 2021 erfolgten 35 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG (2020: 46). Der Rückgang gegenüber der Zahl der Beglaubigungen im Jahre 2020 ist nach hiesiger Einschätzung den Auflagen und Einschränkungen durch die Corona-Pandemie geschuldet. Im Jahr 2021 brauchten in 120 (2020: 100) eingeleiteten Betreuungsverfahren Betreuungen nicht eingerichtet oder konnten aufgehoben werden, weil die Betroffenen eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht erstellt hatten.

Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation

Erstmalig hat sich die Tendenz der letzten Jahre, dass die Zahl der gesetzlichen Betreuungen kontinuierlich ansteigt, nicht weiter fortgesetzt. Ganz im Gegenteil verringerte sich die Anzahl, der im Landkreis Hildesheim geführten Betreuungsverfahren erheblich. Es wurden zum 31.12.2021 in der Summe 5.997 Betreuungsverfahren (2020: 6.249) geführt. Dies lässt sich insbesondere damit erklären, dass viele hochaltrige, offensichtlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, verstorben sind. Allein in der Personengruppe der über 70-jährigen ging die Zahl der Betreuungen um 200 Personen zurück.

Bei über 62 % der Betreuungen lebt die zu betreuende Person in der eigenen Häuslichkeit und in 36 % der Fälle wohnt sie in einer stationären Pflege- oder Behinderteneinrichtung.

Von den 5.997 Betreuungen werden rund 2.704 Betreuungen (45 %) durch Familienangehörige und sozial engagierte ehrenamtlich Betreuerinnen und Betreuer ausgeübt. In über 3.200 Verfahren (53 %) sind freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungsvereines Hildesheim e.V. und anderer Betreuungsvereine (ITB und AdBV) bestellt. Der weitere Rückgang der Ehrenamtsquote ist der Tatsache geschuldet, dass die Lebenssituation der von Betreuung betroffenen Personen teilweise so komplex und schwierig ist,

dass es den örtlichen Betreuungsbehörden nur schwer gelingt, hierfür ehrenamtliche Personen zu gewinnen. Das Landessozialamt ist seit 2014 als weitere Betreuungsbehörde gesetzlich definiert und betreute im Jahr 2021 86 Betreuungsverfahren.

4. Förderung von sozialen Einrichtungen Produkt (315-001)

Zum Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen gehört im Amt 402 die Förderung des Hildesheimer Betreuungsvereins.

5. Fachstelle Inklusion

Zum 01.01.2018 wurde die Fachstelle für Inklusion auf Basis eines Kreistagsbeschlusses dauerhaft eingerichtet (vgl. Vorlage 195/XVIII)



und die Aufgabenstellung wurde mit der Vorlage 414/XVIII konkretisiert. Die Fachstelle Inklusion war und ist die zentrale Ansprechstelle für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung im Landkreis Hildesheim.

Die Arbeit der Fachstelle Inklusion war auch im Jahr 2021 zu weiten Teilen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. So gab es Einschränkungen insbesondere in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, der Netzwerkarbeit und der Umsetzung des Regionalen Aktionsplanes in den Kommunen des Landkreises Hildesheim. Die Fachstelle Inklusion konzentrierte sich vorrangig auf die Umsetzung sonstiger Maßnahmen und Projekte. Ein Meilenstein war die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung für das Projekt „Nachhaltige Implementierung und Umsetzung der UN-BRK (Regionaler Aktionsplan) im Landkreis Hildesheim“ durch das Land Niedersachsen. Schwerpunkt des Projektes ist die barrierefreie Kommunikation im Landkreis Hildesheim. Das Thema barrierefreie Kommunikation richtet sich hierbei auf die Bereiche Leichte Sprache, barrierefreie PDF, Vorlesefunktionen und Gebärdensprache (-videos).

Im Rahmen des Projektes arbeitete die Fachstelle Inklusion mit verschiedenen internen und externen im Projekt involvierten Personen und Institutionen zusammen. Landkreisintern erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Dezernates I (incl. Webmaster), den Teamleitungen des Amtes 402 sowie den „Machmits“ (Amt 403). Außerhalb des Landkreises konnte das Büro für Leichte Sprache und die Forschungsstelle für Leichte Sprache an der Universität Hildesheim für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Auch die Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Behinderten- und Psychiatriebeirates des Landkreises Hildesheim wurde intensiviert. Beispielhaft sei erwähnt, dass das Mitglied Herr Scheps vom Landesblindenverein Niedersachsen die Fachstelle Inklusion u.a. zu den Themenbereichen Screenreader, barrierefreie PDF und Webseiten beriet. Frau Rumph und Frau Apel werden die Fachstelle Inklusion im Bereich der Gebärdensprache und der Erstellung von Gebärdenvideos unterstützen.

Im Rahmen der Projektförderung und der Zusammenarbeit mit der Universität Hildesheim ist für das Jahr 2022 ein Fachtag zum Thema „Barrierefreie Kommunikation im Landkreis Hildesheim“ geplant.

Die Fachstelle ist auch für die Arbeit des Behinderten- und Psychiatriebeirates zuständig. Ein wesentliches Thema in den Diskussionen des Beirates war die Situation hinsichtlich der

Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden. Neben Begehungen des Kreishauses fanden Begehungen in Kommunen des Landkreises Hildesheim durch Mitglieder des Behinderten- und Psychiatriebeirates statt, in denen geplante Projekte auf deren Barrierefreiheit hin untersucht und ggf. entsprechende Verbesserungsvorschläge gemacht wurden.

Zu den weiteren Aufgaben der Fachstelle Inklusion gehört die Koordination der Umsetzung des Regionalen Aktionsplanes. Hierzu wurde die AG „Umsetzung des Regionalen Aktionsplans UN-BRK im Landkreis Hildesheim“ gegründet. In der Arbeitsgruppe wurden die 72 Handlungsempfehlungen aktualisiert und die vier nachfolgend dargestellten Projekte der Dezernate priorisiert.

- Inklusiver Schulbau

Das Amt 304 wird unter Mitwirkung der Fachstelle Inklusion sowie des Behinderten- und Psychiatriebeirates während und nach Abschluss der Planungs- und Baumaßnahme des Gymnasiums Sarstedt sog. "Schulbauleitlinien" (Raum-Mindestanforderungen, niedrigschwellige aber effektive inklusive Maßnahmen) erarbeiten, die dann allgemeingültig für alle weiteren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden Anwendung finden sollen.

- Kulturinklusiv

Die Fachstelle Inklusion engagiert sich in dem „Netzwerk Kulturinklusiv“, welches aus Vertreter*innen von kulturellen und sozialen Einrichtungen besteht und sich dafür einsetzt, dass Kulturangebote in der Hildesheimer Region für jede*n zugänglich, erreichbar und erlebbar gemacht werden. Soziales und Kultur werden hier stärker zusammen gedacht und das gleichberechtigte Miteinander aller Menschen steht im Mittelpunkt.

- Barrierefreie Kommunikation im Landkreis Hildesheim

Umsetzung des o.g. Projektes mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen.

- Sportförderung

Die gleichberechtigte Teilnahme von Personen mit Behinderung am aktiven und passiven Sporterlebnis soll als zentraler Bestandteil der Inklusion im Landkreis Hildesheim gefördert werden. Hierbei ist die Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion im Vereins- und Freizeitsport. Es ist beabsichtigt, die Förderung im Sportstättenbau des Landkreis Hildesheim um den Aspekt der Barrierefreiheit zu ergänzen.

6. Landeserstattungen nach dem Nds. AG SGB IX/XII (Amt 402) – Produkt 314-010

In diesem Produkt erfolgt die Abwicklung der Finanzströme zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Hildesheim (einschließlich der Aufwendungen der Stadt Hildesheim). Das bisherige „Quotale System“ wurde durch das bereits erwähnte Nds. AG SGB IX/XII in seinen Grundstrukturen erheblich verändert. Das neue System ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die beiden Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (Land Niedersachsen als überörtlicher Träger und die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger) gegenseitig an ihren jeweiligen Aufwendungen beteiligen. So beteiligen sich die örtlichen Träger mit 20 % (ab 2022 mit 10 %) an den Aufwendungen des Landes (überörtlicher Träger) und im Gegenzug beteiligt sich das Land mit 69,7 % (ab 2022 mit 33,3 %) an den Aufwendungen der örtlichen Träger.

7. Produkt 314-901 Verwaltung der Eingliederungshilfe

Das Produkt 314-901 enthält einzelne Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss von Vereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Aufgabe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Produktgruppe 314 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Abschluss von Vereinbarungen in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der EGH		
2020	2021	Planwert 2022
15 Vereinbarungen	18 Vereinbarungen	15 Vereinbarungen

Bearbeitungszeiten 2021:

Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Erfassung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (sh. dazu Vorlage Nr. 630/XVII). Ein System zur Erfassung der Daten wurde erarbeitet, vor Beginn der Datenerfassung wurde eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat geschlossen. Die Ergebnisse für das Jahr 2021 können der nachfolgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden. Zu beachten ist, dass nicht diejenigen Anträge statistisch erfasst werden, die zum jeweiligen Jahresende eingereicht und im Folgejahr beschieden werden. Eine Berücksichtigung im vorherigen bzw. darauffolgenden Jahr entfällt.

<i>Bearbeitungszeiten 2021</i>		
Eingang des Antrags bis zur Vollständigkeit	Vollständigkeit des Antrags bis zur Entscheidung	Eingang des Antrages bis zur Entscheidung
Tage / Fall	Tage / Fall	Tage/Fall
Ø 19,57	Ø 61,66	Ø 81,23
<i>Anzahl der Entscheidungen: 2.696</i>		

Ausblick:

Das Amt für Teilhabe und Rehabilitation (Amt 402) ist neben der Bearbeitung der Einzelfälle im Bereich der Eingliederungshilfe insbesondere für die gesamte Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit Betreuungsangelegenheiten zuständig. Außerdem erfolgen auf Grundlage der Aufgabenwahrnehmung des Amtes 402 die Abrechnung mit dem Land Niedersachsen und die sich daraus ergebende Abrechnung mit der Stadt Hildesheim nach dem Finanzvertrag. Die gesamte haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 403.

Im Bereich der Eingliederungshilfe sind die letzten Stufen des BTHG mit seinen entsprechenden Anforderungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind die Bedarfe von Menschen mit Behinderung nach einem ICF-orientierten Instrument (ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) zu ermitteln. Das Land Niedersachsen hat hierfür ein eigenes Instrument, B.E.Ni (Bedarfsermittlung in Niedersachsen), entwickelt. Nach einer Verschiebung seitens des Landes aufgrund der Corona-Pandemie ist für das Jahr 2022 davon auszugehen, dass das Land Niedersachsen die verpflichtende Anwendung der aktuellen Version des Bedarfsermittlungssystems

(B.E.Ni 3.0) für den Bereich des überörtlichen Trägers vorgeben wird. Dieses Instrument wird für das Jahr 2022 aufgrund der Anpassung / Erweiterung einen höheren Zeitaufwand, sowohl für die Bedarfserhebung wie auch die verwaltungsseitige Umsetzung, zur Folge haben. Dies bedeutet in der Folge, dass der Einsatz von personellen Ressourcen ebenfalls entsprechend ansteigt. In diesem Kontext besteht jedoch eine entsprechende Finanzausgleichsregelung, so dass aktuell davon ausgegangen werden kann, dass die zusätzlichen personellen und sachlichen Ressourcen durch zusätzliche Erstattungen seitens des Landes Niedersachsen gedeckt werden können.

Nach jahrelangem Anstieg der Fallzahlen in der Betreuungsstelle (Betreuungsgerichtshilfe) haben sich die Auftragszahlen der Gerichte erstmalig im Jahr 2021 auf dem Vorjahresniveau stabilisiert. Es bleibt abzuwarten, ob es sich hierbei um einen einmaligen Effekt handelt, oder ob die Fallzahlen in den nächsten Jahren wieder stark ansteigen werden. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Änderungen durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zum 01.01.2023 auf die Arbeitsbelastung der Betreuungsstelle bereits im Jahr 2022 auswirken werden. Es zeichnet sich ab, dass durch die Gesetzesänderung ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf die kommunalen Betreuungsbehörden zukommen wird. Es finden kontinuierlich Gespräche mit dem Land Niedersachsen mit dem Ziel statt, dass die zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen durch den zusätzlichen personellen Aufwand vom Land Niedersachsen im Rahmen der Konnexität entsprechend erstattet und somit der zusätzliche kommunale Aufwand sachgerecht refinanziert wird. Bislang ist jedoch nicht erkennbar, dass das Land Niedersachsen seinen (aus kommunaler Sicht) bestehenden Verpflichtungen nachkommen wird.

Hoffmann